

Pet 1-17-06-2220-011150
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-35222
Telefax (030) 227-30057

Die Sachbearbeiterin ist teilzeitbeschäftigt und daher nur montags, dienstags und mittwochs telefonisch zu erreichen.

Frau
Michaela

Bismarckstr. 1
10117 Berlin

10117 Berlin

Betr.: Kirchenfragen
Bezug: Hiesiges Schreiben vom 12.08.2010
Anlg.: - 1 -

Sehr geehrte Frau!

zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass sich das Aktenzeichen aus organisatorischen Gründen geändert hat. Ihr Anliegen wird nunmehr unter dem Aktenzeichen Pet 1-17-06-2220-011150 bearbeitet.

Als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zu der von Ihnen vorgetragenen Thematik liegen dem Petitionsausschuss bereits mehrere Eingaben vor. Ihre Petition wird in die hierzu eingeleitete Prüfung einbezogen und gemeinsam mit den anderen Eingaben beraten.

Der Deutsche Bundestag wird auf Empfehlung des Petitionsausschusses zu den ihm vorliegenden Petitionen einen Beschluss fassen, der Ihnen mitgeteilt wird.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der Vielzahl der vorliegenden Petitionen in diesem Beschluss nicht individuell auf Ihre Ausführungen eingegangen werden kann.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Braun

(Frau Braun)



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

MinDir Stéphane Beemelmans
Abteilungsleiter G

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2573

FAX +49 (0)30 18 681-2626

E-MAIL G@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 18. August 2010

AZ G I 4 - 333 104/2 II Esswin

BETREFF **Staatsleistungen an die Kirchen;**
HIER Eingabe der Frau Michaela vom 08.07.2010

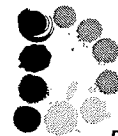
BEZUG Ihr Schreiben an BMF vom 14.07.2010 - Pet 2-17-08-6101-011150

ANLAGE - 2 -

Die Petentin fordert eine Änderung des Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 WRV und eine Regelung des Bundestages, nach der Leistungen des Bundes, der Länder und der Kommunen an die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aus allgemeinen Steuermitteln, wie z.B. Gehaltszahlungen an Vertreter der Kirchen, für die Zukunft eingestellt werden sollen.

Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Bei den von der Petentin angesprochenen Zahlungen des Staates handelt es sich um sog. Staatsleistungen an die katholische und evangelische Kirche nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung. Diese Finanzierungen sind vermögenswerte Leistungen des Staates an die Kirchen zur Bestreitung des Unterhalts als Ausgleich für die Entziehung von Kirchengütern aus früheren Zeiten, deren Erträge der Finanzierung der Kirchen dienten. Zu der Entziehung der Kirchengüter kam es vor allem durch die Säkularisierungen während der Reformationszeit und durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Die Staatsleistungen stellen daher keine Geschenke des Staates dar, sondern sind historisch begründete Ersatzleistungen.



SEITE 2 VON 2 Der Bund zahlt keine Staatsleistungen mehr aufgrund alter Rechtstitel. Träger der verbliebenen Staatsleistungen sind heute die Länder. Diese haben die Finanzierung in Konkordaten und Staatskirchenverträgen neu gefasst und pauschaliert.

Art. 140 i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV sieht zwar eine Ablösung der Staatsleistungen vor. Ein entschädigungsloser Wegfall der Staatsleistungen ist jedoch ausgeschlossen. Die finanziellen und volkswirtschaftlichen Probleme bei einer Ablösung der Staatsleistungen sind daher nicht zu unterschätzen; denn die säkularisierten Vermögen, für die die Staatsleistungen erbracht werden, waren sehr groß. Daher haben es die deutschen Staaten bis heute immer vorgezogen, statt einer vollständigen Entschädigung eine Geldrente zu leisten. Bis zur Ablösung wird der Bestand der Staatsleistungen garantiert.

Ein Eingriff in die durch Art. 4 GG geschützte Religions- und Weltanschauungsfreiheit der steuerpflichtigen Bürger ist hierin nicht zu erkennen.

Art. 4 GG schützt die individuell¹e Freiheit des Einzelnen, bestimmte religiöse Überzeugungen zu haben und sein Verhalten an seinem Glauben auszurichten. Vom Schutzbereich des Art. 4 GG erfasst wird dabei auch die sog. negative Glaubensfreiheit, sprich die Freiheit, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung abzulehnen. Eine Beeinträchtigung der Glaubensfreiheit ist deshalb dann gegeben, wenn der Einzelne durch eine vom Staat geschaffene Lage ohne Ausweichmöglichkeit dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen sich dieser manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt wird (BVerfG 93, 1/16).

Die allgemeine Pflicht zur Steuerzahlung unabhängig von der Religionszugehörigkeit hingegen lässt den Schutzbereich des Grundrechts auf Glaubensfreiheit ebenso unberührt wie die Verwendung von allgemeinen Steuermitteln zugunsten der Kirchen. Die Steuer ist ein Finanzierungsinstrument des Staates, aus dessen Aufkommen die Staatenhaushalte allgemein ausgestattet werden.

Es begegnet deshalb keinen Bedenken, dass Bürger, die keiner oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, über ihre Steuern die Staatsleistungen an die beiden großen Kirchen mitfinanzieren. Es liegt schließlich in der Natur der Steuer, dass dem Bürger keine Gegenleistung des Staates und somit keinen unmittelbaren Nutzen aus der Zahlung seiner Steuern erwächst.

Der Petition kann daher nicht abgeholfen werden.

Die Petition und ein Abdruck dieser Stellungnahme sind beigelegt.

Im Auftrag

Beemelmans